

Allgemeine Geschäfts- und Mietbedingungen der Trikevermietung Gäu-Trikes

Am Römerfeld 13 (BonPark) – 71149 Bondorf - Tel.: 07457-9486113 / 0173-5411229

E-Mail: info@gaeu-trikes.de

www.gaeu-trikes.de

Inh.: Alexandra Kunzmann-Weller

1. Mietpreis

Es gelten die Preise der aktuell gültigen Preisliste.

Im Mietpreis sind enthalten:

- Fahrzeugeinweisung
- alle gefahrenen km
- Helm und Regenbekleidung (Sturmhauben können bei uns erworben werden)
- Teil-, Vollkaskoversicherung mit EUR 2.500,- Selbstbeteiligung
- Endreinigung

Berechnung:

Der Mietpreis wird bis zur Fahrzeugrücknahme durch Gäu-Trikes berechnet. Eine Rücknahme erfolgt nur zu den im Mietvertrag vereinbarten Zeiten. Bei Fahrzeugrücknahme vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle Mietpreis zu zahlen. Bei verspäteter Fahrzeugrückgabe wird für jede angefangene Stunde, die über die im Mietvertrag vereinbarte Zeit hinausgeht, EUR 30,- bis max. zur Höhe vom Tagesmietpreis berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens behält sich Gäu-Trikes vor.

Ein Mietvertrag für das Trike wird vom Vermieter vor Anmietung ausgefüllt und mit dem Mieter zusammen besprochen und beidseitig unterzeichnet.

2. Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, das ihm überlassene Trike mit der gebotenen Sorgfalt und Umsicht zu behandeln. Vollgasfahrten und übermäßige Belastungen für das Trike sind zu vermeiden. Des Weiteren verpflichtet er sich regelmäßig (jedoch mind. alle 1.000 km) den Ölstand zu kontrollieren und nötigenfalls Öl nachzufüllen. Treibstoff, Öl und Reifenschäden (nicht jedoch die übliche Abnutzung bei angemessener Fahrweise) gehen zu Lasten des Mieters. Dazu gehört auch die ständige Überwachung des Verkehrs und der Betriebssicherheit des Trikes. Der Mieter ist für eine ordnungsgemäße Sicherung des Trikes gegen Diebstahl verantwortlich. Zur eigenen mobilen Sicherheit empfehlen wir dringend einen Verkehrsschutzbrief, o.ä. abzuschließen, damit im Notfall Ihre Versorgung mit Ersatzteilen, die Abschleppgebühren, Ihre Heimreise usw. gewährleistet ist. Das Tragen eines Helmes ist laut Gesetz Pflicht. Zur Nutzung des Mietfahrzeuges ist festes Schuhwerk Pflicht.

3. Kautio

Bei Übernahme muss eine Kautio von EUR 300,- in bar hinterlegt werden. Der Erhalt der Kautio wird auf dem Mietvertrag bestätigt. Wird das Fahrzeug unbeschadet zurückgebracht (erster Augenschein), erhält der Mieter die Kautio zurück. Beim anschließenden Fahrzeug-Check können allerdings Nachforderungen entstehen, falls Mängel oder Beschädigungen festgestellt werden. Die Kautio entfällt bei Abschluss der Mietwagen-Schutz-Versicherung (Hanse-Merkur). Als Nachweis dient die Versicherungsbestätigung.

4. Zahlungsweise

Der Mieter ist verpflichtet die Miete bei Abholung des Trikes in bar zu bezahlen. Der Vermieter behält sich vor, eine Anzahlung von 50% auf den Mietpreis bereits bei Reservierung des Trikes im Voraus zu verlangen.

5. Reservierung und Rücktritt

5.1 Sie können Ihr Trike persönlich, schriftlich, per Email oder telefonisch buchen. Die Reservierung eines Trikes ist verbindlich, sobald die Anzahlung in der Höhe des halben Mietpreises bei Gäu-Trikes eingegangen ist. Der Mieter erhält eine schriftliche oder elektronische Reservierungsbestätigung (Email) nach Eingang der Anzahlung. Bei Rücktritt vom Vertrag bis 5 Tage vor Mietbeginn sind 30% des Mietpreises fällig; bei Rücktritt vom Vertrag bis 2 Tage vor Mietbeginn oder wenn das Trike nicht abgeholt wird, wird die Anzahlung in Höhe von 50% einbehalten. Dies gilt nicht bei nachgewiesener Unmöglichkeit, z.B. bei stationärer Krankenhausaufnahme. Bei schlechtem Wetter kann in Absprache mit dem Vermieter ein neuer Termin vereinbart werden.

5.2 Das Trike ist spätestens 1 Stunde nach der vereinbarten Zeit zu übernehmen. Danach ist der Vermieter nicht mehr an die Reservierung gebunden. Sollte ein vorbestelltes Fahrzeug infolge Unfall, technischen Defekts, höherer Gewalt oder verspäteter Rückgabe durch einen Vormieter nicht zur Verfügung gestellt werden können, kann der Mieter hieraus gegenüber dem Vermieter keinerlei Rechte, insbesondere keinen Ersatz für entgangenen Urlaub oder sonstige Schäden geltend machen. Bei Gutscheinen erfolgt keine Barauszahlung.

6. Berechtigte Fahrer

Das Mindestalter des Mieters, bzw. des berechtigten Fahrers muss 25 Jahre betragen. Mindestalter Beifahrer: 12 Jahre (bzw. Körpergröße 1,50m). Des Weiteren muss der Mieter bzw. der berechtigte Fahrer drei Jahre ununterbrochen im Besitz des Führerscheins Kl. B (Klasse 3) sein. Das Trike darf nur vom Mieter selbst und von dem im Mietvertrag angegebenen Fahrer benutzt werden. Ein Verstoß dagegen führt in jedem Fall zum Verlust des Versicherungsschutzes und der Hauptmieter unterliegt in diesem Fall der persönlichen Haftung. Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters.

7. Übergabe, Rückgabe

Die Abholung und Rückgabe des Trikes erfolgt nur zu den im Mietvertrag angegebenen Zeiten – bzw. nach Rücksprache mit Gäu-Trikes. Bei Übergabe des Trikes sind der Führerschein, sowie der Personalausweis des Fahrers, bzw. der Fahrer mitzubringen. Alle Fahrer müssen bei der Trikeübergabe persönlich anwesend sein. Führerschein und Personalausweis sind immer im Original vorzulegen. Das Trike wird in gereinigtem Zustand und vollgetankt übergeben und ist vollgetankt zurückzugeben. Durch die Unterzeichnung des Mietvertrages erkennt der Mieter den vertragsgemäßen Zustand des Trikes an. Differenzmengen beim Kraftstoff werden mit EUR 2,- pro Liter in Rechnung gestellt.

8. Verbotene Nutzung

Dem Mieter ist untersagt, das Trike wie folgt zu verwenden:

- a. zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests,
- b. zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen,
- c. zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind,
- d. zur Weitervermietung und Verleihung,
- e. Beförderung von Kindern unter 12 Jahren, bzw. 1,50m Körpergröße,
- f. Fahrten bei vorherigem Alkohol-, Medikamenten oder Drogenkonsum.
- g. Nicht erlaubt sind sandalenartige Schuhwerke, High-Heels, Stilettos usw.

9. Auslandsfahrten

Grundsätzlich sind Auslandsfahrten in ganz Europa und in alle EU-Länder möglich, nach vorheriger Absprache mit dem Vermieter. Für Fahrten in die Schweiz durch Mieter die dem Schweizer Staat angehören, ist eine besondere Einfuhrbestätigung durch den Mieter an der Schweizer Grenze auszufüllen. Des Weiteren wird ein Vertragszusatz in den Mietvertrag eingefügt, in dem der Mieter bestätigt diesen Vorgang an der Schweizer Grenze zu tätigen. Sollte der Mieter dies nicht einhalten, geht die komplette Haftung auf den Mieter persönlich über.

10. Reparaturen

Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebssicherheit des Trikes zu gewährleisten, dürfen durch den Mieter nach vorheriger Einwilligung von Gäu-Trikes durchgeführt werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Belege, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet (siehe Haftung des Mieters). Reparaturen, die nach der Übernahme des Trikes zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit erforderlich sind, müssen durch den Mieter sofort nach Feststellung des Mangels vorgenommen, bzw. in Auftrag gegeben werden.

11. Verhalten bei Unfällen

Der Mieter hat nach einem Unfall sofort den Vermieter und die Polizei zu verständigen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Brand-, Entwendungs- und Wildschäden sind vom Mieter sowohl dem Vermieter als auch der Polizei anzuzeigen. Der Mieter hat dem Vermieter, selbst bei geringfügigem Schaden, einen ausführlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen, sowie das amtliche Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten.

12. Haftung des Mieters

- a. Der Mieter haftet nach den allgemeinen Haftungsregeln des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), wenn er das Trike beschädigt oder eine sonstige Vertragsverletzung begeht. Bei Schäden, auch während der praktischen Einweisung, haftet der Mieter dem Vermieter während der Reparatur des Trikes in Höhe der Tagesmiete für den täglichen Mietausfall. (Evtl. anfallende Abschleppkosten gehen zu Lasten des Mieters.)
- b. Der Mieter haftet bei Schäden für Reparaturkosten die er selbst verursacht hat, und die Kautions verfällt. Er erhält eine Eigenbeteiligungsrechnung in Höhe des Schadens – maximal jedoch in Höhe von EUR 2.500,-.
- c. Der Mieter haftet für Unfallschäden unbeschränkt, sofern er den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder der Schaden durch alkohol-, medikamenten- oder drogenbedingte Fahruntauglichkeit entstanden ist. Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflichten gemäß Ziffer 8 dieser Bedingungen verletzt, so haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadens gehabt.
- d. Der Mieter haftet im Übrigen voll für alle Schäden, die bei der Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer (Ziffer 6) oder zu verbotenen Zweck (Ziffer 8), durch das Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Trikes entstanden sind.
- e. bei Verstößen gegen in- oder ausländische Vorschriften haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Folgekosten (Beschlagnahmung)
- f. Im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Haftung

13. Versicherungsschutz

Das Trike ist gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) wie folgt versichert: Teil-, Vollkaskoversicherung mit EUR 2.500,- Selbstbeteiligung (siehe Mietvertrag).

14. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für alle dem Mieter schuldhaft zugefügten Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht. Für durch die Versicherung nicht abgedeckten Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Vermieter ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, die der Mieter bei Abgabe im Trike zurücklässt.

15. Datenschutzklausel

Der Vermieter wird ermächtigt, die zur Durchführung eines Mietverhältnisses erforderlichen allgemeinen Vertrags-/Abrechnungs- und Leistungsdaten in Datenbanken gemäß den gesetzlichen oder sonstige öffentlich- rechtlichen Bestimmungen zu speichern und zu verwalten.

16. Daten GPS

- 16.1 Daten werden ausgelesen und überprüft bei: Diebstahl, Aufklärung von Straftaten, bei Schäden am Fahrzeug, Unfällen, Zeitüberschreitungen der Mietdauer.
- 16.2 Daten aus der GPS Überwachung werden für ein Jahr gespeichert.

17. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle vertraglichen und mit dieser Vereinbarung in Zusammenhang stehenden Ansprüche ist für Vollkaufleute das Amtsgericht Böblingen bei einem Streitwert von unter EUR 5.000,-. Bei einem darüberhinausgehenden Streitwert ist das Landgericht Stuttgart zuständig.

18. Salvatorische Klausel

Die Überschriften dienen nur der besseren Übersicht und haben keine materielle Bedeutung, insbesondere nicht die einer abschließenden Regelung. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vermietbedingungen unwirksam sein oder werden, so hat dies auf die Rechtswirksamkeit der übrigen Punkte keinen Einfluss. Die unwirksamen Bestimmungen müssen so umgedeutet werden, dass ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann.